Wir Ferdinand der Dritte / von Gottes Genaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn vnd Böhaimb / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgunde / Steyr / Kärnden / Crain vnd Würtemberg / in Ober: vnd Nider Schlesien / Marggrave zu Mähren / in Ober vnd Nider Laußnitz / Grave zu Habspurg / Tyrol vnd Görz / rc.

Entbieten N. allen vnd jeden Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten vnd Vnterthanen / Geist: vnd Weltlichen / was Würden oder Standes / die in Vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Enns seß: vnd wohnhafft seynde / Vnser Gnade.

Ihr werder euch gehorsamblich zuerindern wissen / was massen Vnsere getreue Vorfahren / vnd Wir / zu vnterschidlich mahlen / vnd sonderlich den Vierdten Januarij, deß verwichenen Sechzehenthundert Zwaiq vnd Fünffzigisten Jahres für scharff- vnd gemessene Generalien, auch andere Verordnungen haben außgehen lassen / in welchen Wir vnterschidliche offenteuch vnd ärgerliche mißbräuch / vnordnungen / vnnd vbertretungen der Gebott Gottes / vnnd der Catholischen Kirchen / auch Vnserer ernstlichen befelchen / abzustellen / Vns auf Landesfürstl: väterlichen Sorgfältigkeyt benuchet haben:

Demnach Wir aber mit sonderbahrem vngnädigen mißfallen vernommen müssen / daß solche Vnsere gemessen vnd ernstliche Gebott vnd Verbote an denen mancken Orthen widerumben auß der Acht gelassen / vnd nicht allein denenselben wenig vollzug vnd gehorsam geleistet / sondern auch von denen Obrigkeiten schuldig vnd gebührender massen darob nicht gehalten werde; Solchem nach gebieten Wir allen / in Vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Enns / verhandenen Catholischen Christen / welche Jrdiß Jahr alt / oder darüber seynde / Mann: vnd Weibs Geschlechte / daß sie alle Jahr die von der Christlichen Catholischen Kirchen gebotterne Beichte vnd Communion, in dem von der Geistlichen Obrigkeit / vor vnd nach Ostern gesetzten Termin, fleißig verrichten / vnd solches keineswegs vnterlassen / Jnmassen die Obrigkeiten darauff fleißige achtung geben werden / wann sie nun an ein oder anderem Orth Catholische finden / welche die schuldige Beichte vnd Communion nicht verrichtet haben / sollen dieselben durch besagte ihre vorgesetzte weltliche Obrigkeit würcklich gestraffe / vnd was gestalt die Bestraffung vorgenommen worden / Vnserer N: Oe: Regierung angezaiget werden.

Ihr habt euch vors Anderte gehorsamblich noch wol zuerindern / was massen Wir durch gemeltes General, vnter andern auch die auffhebung der Vncatholischen / vnd anderer verbotenen Bücher / ab: vnd eingestellet haben: Wollen Wir aber vernommen / daß sich vil der Vncatholischen vnterstehen / dieselbe wie sie können vnd mögen / heimlich zuhanthalten / vnd zuverkuchen: Als befehlen Wir hiemit gantz ernstlich / daß ein jeder seine vncatholische / vnd andere verbotene Bücher / alsbald seinem Pfarrer / vnd Seelsorger / vnmangelich zustellt / vnd von sich gebe / widrigenfals / vnd da man bey einem ein vncatholisches / oder sonsten verbottenes Buech weiter finden wurde / derselbe für ein jedes einen Duggaten Straff verfallen haben / vnd zu dessen erlegung durch die Obrigkeit ernstlich angehalten / dem jenigen aber / so solches denunciert, vnd angezeigt hat / von jedem Duggaten der halbe Thail zur recompens gegeben werden solle / jedoch seynde hiervon der vncatholischen Landleute / von Herren: vnd Ritterstande / in Oesterreich vnter der Enns / eigne Bücher außgenommen / wofern sie sich aber vnterstunden / andere neben denen ihrigen / auffzubehalten / oder zuverkuchen / solle wie gemelt verfahren / die Bücher auch nicht von denen Pfarrern auffbehalten / sondern alsbald verbrennet werden / auff daß sie nicht widerumben vnter die Leuth kommen.

Damit auch Drittens / ein jeder Catholischer Christ / Jung vnd Alt / in Glaubenssachen / vnd anderer Christlicher Lehr genuegsam vnd wol vnterwisen / auch in dem Catholischen Glauben je mehr vnd mehr bestätiget / vnd erhalten werde / Als ist die Verordnung beschehen / daß in denen Städt: vnd Märckten / allwo die Pfarrmänning beysammen verbleibe / alle Gon: vnd Feyertäg Nachmittag die Auslegung deß Catechismi / vnd anderer Christlicher Lehre / vnd Vnterweisung / gehalten werden / an denen andern Orthen aber auff dem Lande / allwo die Pfarrmänning nicht beysammen bleibt / die Christliche Lehre / vnd Glaubens vnterrichtung Vormittag vor: oder nach der Predig beschehen solle / zu welcher beywohnung / wie auch deß Gottesdiensts an Gon: vnd Feyertägen / die Eltern nicht allein ihre Kinder / vnd Dienstbotten / fleissig zuschicken / sondern auch selbsten darbey zuerscheinen / hierdurch denen ihrigen ein gutes Exempel zugeben / vnd alles das / was einem Catholischen Christen zuthuen gebührt / zuvolgiehen verbunden seynde.

Vnd damit diß Vnser Christliche Intention, vnd Väterliche Wolmainung würcklich vollzogen werde / sollen die Obrigkeiten ihre Vnterthanen ernstlich darzu anhalten / vnd zu solcher Zeit das schiessen / kegelschieben / spielen / tanzen / leuthgeben / essen vnd trincken / vnd andere dergleichen Sachen / welche die Leuth von anhörung solcher Lehr / vnd Vnterweisung / wie auch vor dem Gottesdienst abhalten / bey gewisser Straff verbieten / vnd ernstlich darob halten.

Auff daß nun auch Vierdtens / die mißbräuch / vnd vnordnungen / welche wider die Ehr Gottes / vnd die Gebott der Christlichen Catholischen Kirchen in Vnser Ertzhertzogthumb Oesterreich nach vnd nach eingeschlichen / widerumb abgestellt werden / haben Wir zwar solche zu mehrmalen durch Vnsere Generalien, jnsonderheit aber das obangezogene Patent, ernstlich / vnd bey hoher Straff verboten / als nemblich das Fleisch spetlen / vnd essen / an denen verbotenen Tägen / ohne habende Erlaubnaß / von der Geistlichen Obrigkeit / außerhalb zu dem vncatholischen Exercitio: Gebrauch: vnd lesen der vncatholischen Bücher: arbeiten an Gon: vnd Feyertägen / auch an denselben verkauff: vnd Kaufhabung allerhande Kaufschafften / (ohnerad derley Sachen / die man zu vnterhaltung nicht täglich zukauffen vonnöthen hat) Item die versaumbung der Predig vnd Gottesdiensts / an Gon: vnd Feyertägen / vnd dergleichen / alles mehrern jnhalts gedachtes Anders Generals; Wir müssen doch mit vngnädigem mißfallen vernemmen / daß disem Vnserm Gebott / vnd Verbote / an vielen Orthen nicht nachgelebt werde / Wann Wir aber solchen Vngehorsam weiter zu gedulden keineswegs gemaint seynde: Als befehlen Wir hiemit allen Obrigkeiten / als nemblich in denen Städt: vnd Märckten / denen Burgermaistern vnd Richtern: auff dem Lande aber jeder Dorff-Obrigkeit / daß sie mit mehrerm Ernst als bißhero beschehen / darob halten / vnd jhnen nicht allein angelegen seyn lassen / die Vbertretter zubestraffen / sondern auch / soviil möglich / die vbertretterung zuverhüten / zu dem Ende sollen sie gewisse Leuth bestellen / welche das gantze Jahr hindurch auff alle diese vnordnungen vnd mißbräuch ein fleissige obsicht haben / jnsonderheit aber an denen Gon: vnd Feyertägen / hierauf / warin an derley Tägen / Kirchäg / Jahrmärcke / oder Wochenmärckt gehalten werden / vnter dem Gottesdienst / oder Christlichen Lehr vnd vnterweisung / herumb gehen / die in derselben Zeit zuverkauffen verbottene Kaufschaffen hinwegknemmen / das schiessen / kegelschieben / spielen / leuthgeben / essen vnd trincken / vnd andere dergleichen Sachen / welche das Volck von dem Gottesdienst verhindern / abstellen: die jenige / welche an Gon: vnd Feyertägen sich vormittag außer der Kirchen / zur Zeit deß Gottesdiensts auffhalten / vnd dessen keine genuegsame Vrsach haben / in die Kirchen schaffen / vnd da es vonnöthen / mit Gewalt hinein gehen machen / die Vbertretter / der Obrigkeit zur würcklichen bestraffung anzeigen / vnd da die Obrigkeit darauff für Ernst nicht handlen / oder solche Leuth / welche sie selbsten nicht bestraffen können / Vnserer N: Oe: Regierung nicht anzeigen wurden / so wollen Wir alsdann nicht vnterlassen / gegen der Obrigkeit selbsten / eine scharpffer vnnachläßlicher Bestraffung zuverfahren / benebens wollen Wir auch die Obrigkeiten hiemit nochmahlen gnädigst ermahnt / jnen auch ernstlich auferlegt / vnd anbefohlen haben / daß sie auch selbsten hiervonder auff einige weis oder weg nicht handlen / sondern männiglich zu gleicher nachfolg guetes Exempel fürtragen / forderist aber an denen verbotenen Tägen / ohne habende Licenz, von der Geistlichen Obrigkeit kein Fleisch freessen / noch essen / jhren Dienern / oder Vnterthanen / vncatholische Bücher / Predigen / oder Postillen / weder selbsten lesen / noch durch andere solches zuthuen / weniger sich deß vncatholischen Exercitij ebenthaffteig zumachen / verstatten: Jngleichen jhre Vnterthanen an Gon: vnd Feyertägen nicht robotten / noch gejädter / Fischereyen / oder andere Arbeit verrichten lassen / sondern dieses alles das jenige / so zu handthabung dieser Vnserer Gebott / vnd Verbott immer poterläßlich / oder dienlich seyn mag / dergestalt handlen / vnd fürnemmen / wie sie solches gegen GOTT / vnd Vns / als Römischen Kayser / Herrn vnd Landes-Fürsten verantworten können / vnd als lach annem geben ist / den Zorn Gottes / darneben auch vnsere schwere Vngnade / vnd Straff zuvermeyden; Wie Wir dann / da Wir einiger nachlässigkeit der nachgesetzten Obrigkeiten erindert / gegen denselben die gebührende Kürtzel vnnerschone fürzukehren / nicht vnterlassen werden.

Wir haben zwar Fünffteens / dises vnd die vorige Jahr allen Pfarrern auff dem Lande / durch gemessene Befelch auferlegt / die jenigen / welche die / von der Christlich Catholischen Kirchen gebotterne Oesterliche Beichte / vnd Communion nicht verrichtet / die Gebott Gottes / vnd der Catholischen Kirchen / wie oben vermeldet / vbertretten / ordentlich zubeschreiben / vnd Vnserer N: Oe: Regierung die Verzaichnuß einzuraichen / auch ein gleichlautende der Weltlichen Obrigkeit / oder wann dieselbe der Catholischen Religion nicht zugethan wäre / dero Pfleger / Verwalter / oder Ampemann anzuhändigen / weilen aber die Pfarrer solche bißhero zum thail gar nicht / zum thail spat / vnpeträglich / vnd vnlauter einzeraiche haben; Als wollen Wir hiemit gnädigst / daß hinfüro bey denen Landes Fürstlichen Pfarren / die Pfarrer in denen gewöhnlichen Reversen, sich zu eintraichung diser begehrten beschreibung außtrucklich verbinden / bey denen andern Pfarren aber / dem Leben: vnd Vogtherrn mit gebenter Hande versprechen / solche beschreibung jährlich / Vierzehen Tag nach obangedeutem / zu verrichtung der Oesterlichen Beicht / vnd Communion, von der Geistlichen Obrigkeit gesetzten Termin, Vnserer N: Oe: Regierung / vnd der Dorff-Obrigkeit deßselben Orths einzuraichen / ohnder ihnen die Temporalien nicht übergeben werden sollen.

Benebens aber befehlen Wir auch allen Weltlichen Obrigkeiten / daß sie / oder wann sie der Catholischen Religion nicht zugethan seynde / derselben Pfleger / Verwalter / oder Ampelmch / welche oder die Vnterthanen gesetzt seynde / oder wo die Obrigkeit keinen Pfleger oder Ampemann haltet / sie Obrigkeit selbsten / in denen Städt: vnd Märckten aber der Burgermaister / oder Richter / Sechs Wochen nach Ostern eine verlißliche Specification, vnd Beschreibung aller der jenigen / welche die schuldige Oesterliche Beicht vnd Communion nicht verrichtet / oder in andere weeg wider die Gebott Gottes / vnd der Catholischen Kirchen / obgemeleter maassen gehandlet / oder in ainem / vnd andern dises vnd Vnser obgedachtes / den Vierdten Januarij, Sechzehenthundert Zwaiq vnd Fünffzig / ausgangenes General, (welches Wir hiemit in allen Punkten, vnd Clausuln, widerholet haben wollen) vbertretten / auch ob / vnd was gestalt sie die Vbertretter gestraffet haben / zuhandten Vnserer N: Oe: Regierung einraichen / welcher aber diese Verzaichnuß nicht einschicken wurde / solle der Pfleger / Verwalter / oder Ampemann für besagte Vnser N: Oe: Reigerung citiert, vnd vmb Sechs Duggaten gestrafft werden: Da er aber genuegsamb erweisen könte / daß sein Obrigkeit / sie jene gleich Catholisch / oder nicht / ihme solches verboten / oder die Catholische dasselbe zuverrichten / nicht anbefohlen hätte / solle so dann diß Straff nicht der Pfleger / oder Ampemann / sondern die Obrigkeit selbsten bezahlen / vnd zu erlegung derselben / angehalten werden / welches alles aber nicht dahin angesehen / als wolten Wir die Straffen / welche Vnsere Landstände / oder die nachgesetzte Obrigkeit selbsten an ihren Vnterthanen vorzunemmen befuegt seynde / vor Vnsere N: Oe: Regierung ziehen / vnd jhnen dadurch ichwas benemmen / sondern weilen so vil Klagen vorkommen / daß die Obrigkeiten in disem fall ihr Ampt nicht handlen / vnd wenig achtung geben / ob diß etwas ihre vntergebene das ihrige thuen / oder nicht; Als werden Wir hendtabes / die Obrigkeiten selbsten hierzu nicht allein anzumuthten / sondern auch mahnfürtig sie mit ernst / vnd straffen darzu anzuhalten; Dahero Wir nun die obgemelte Verordnung gethan haben / damit durch dises mitcel Vnsere N: Oe: Regierung sehen könne / wie die Obrigkeiten ihre Schuldigkeit volziehen.

Auff daß aber die Weltliche Obrigkeit auch ihres thails / auffer der Pfarrer Specification, Nachrichtung haben könte / welche die Oesterliche Beicht / vnd Communion verrichtet haben / oder nicht / sollen sie denen Schulmaistern gemeine Zaichen zustellen / die sie einem jeden nach der Communion in die Hände geben / dieselben alsdann / nach der verstrichenen Oesterlichen Zeit von Hauß zu Hauß widerumben abfordern / vnd hiebey / alle der Communion Fähige / wie auch hernach / d[illegible] Zaichen zurück zugeben haben / beschreiben / vnd nach beschaffenheit bestraffen. Damit aber die Schulmaister / vnd andere / welche sich in verrichtung der obsicht / vnd beschreibung der Leuth / gebrauchen lassen / oder sonsten hierinnen bemühet seynde / desto fleißiger / vnd williger seyen / sollen die Obrigkeiten dieselbe / wie auch andere Anzeiger der Vbertretter / von denen eingehenden Straffen / mit einer Recompens bedencken.

Im vbrigen versehen Wir Vns auch gnädigst / die Obrigkeiten werden jhnen nicht zuwider seyn lassen / die Straffen / welche von denen Vbertretteren der Gebotten Gottes / vnd der Catholischen Kirchen / ankommen / widerumben zu der Ehr Gottes in die Kirchen / zu erkauffung Wachs / Oel / Meßgewande / vnd anderer Nothdurfften / wie auch für Bächt / Bilder / Agnus Dei, Rosenkräntz / vnd dergleichen / zur Kinderlehr tangliche Sachen / anzuwenden / allermassen bey denen Catholischen gemainiglich zubeschehen pflegt; Warnach sich dann männiglich zurichten / vnd vor Schaden zuhüetten hat / das meinen Wir ernstlich / vnd beschicht hieran Vnser gefälliger Willen vnd Mainung.

Geben in Vnserer Statt Wienn / den Achtzehenden Septembris, im Sechzehenhundert Fünff vnd Fünffzigisten / Vnserer Reiche deß Römischen im Vrantzehenden / deß Hungarischen im Dreyssigisten / vnd deß Böhaimbischen im Achte vnd Zwaintzigisten Jahr.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.